

Abzug von Handwerkerrechnungen **jetzt auch bei Neubaumaßnahmen möglich!**

Mit dem § 35a EStG wurde eine Subventionsvorschrift zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Schaffung von Anreizen zur Beschäftigung im Privathaushalt geschaffen.

Aus dem Arbeitslohn kann ein Betrag in Höhe von 20 % (max. 1.200 €) von der tariflichen Einkommensteuer in Abzug gebracht werden.

Bislang gilt diese Möglichkeit nicht für Neubaumaßnahmen. Im BMF-Schreiben vom 15.02.2010 heißt es hierzu: „Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenerweiterung anfallen.“

In der Folge hat die Finanzverwaltung bei Umbaumaßnahmen geprüft, ob eine Nutz- oder Wohnflächenerweiterung vorliegt und demnach die Abzugsmöglichkeit verneint. Dies betraf u.a. den Ausbau des Dachgeschosses, den Anbau eines Wintergartens oder die Neugestaltung des Gartens.

Der BFH hat inzwischen beschlossen, dass obige Einschränkung nicht für Maßnahmen eines Handwerkers im vorhandenen Haushalt gelten soll – zu dem auch der dazugehörige Grund und Boden gehört – sondern sich lediglich auf solche die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus steht, beschränken soll.

Da dieser Beschluss im Bundessteuerblatt veröffentlicht ist, ist er über den Einzelfall hinaus auf alle offene Fälle anzuwenden. Sofern Ihre Bescheide noch offen sind, so ist ein Einspruch hiergegen möglich.

Ein neues BMF-Schreiben zu dieser Thematik ist seit eineinhalb Jahren angekündigt. Auf Initiative des Bundesrates sollen die Handwerkerrechnungen ab 2013 erst oberhalb eines Sockelbetrages von 300 € in Abzug gebracht werden können. Aktuell ist jedoch (noch) ein Abzug auch geringerer Aufwendungen (wie z.B. Schornsteinfegerrechnung) gegeben.